**Hochlastzeitfenster 2020 für atypische Netznutzung
gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV**

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund tech­nischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letzt­
verbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein indivi­duelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Nach der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgelt­
vereinbarungen (Stand 29. November 2017) ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster für 2020:



Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Insbesondere sind das:

* eine Bagatellgrenze, die jährliche Entgeltreduzierung muss mindestens 500,00 € betragen
* der maximale Energiebezug (Maximallast) des Netzkunden innerhalb der Hochlast­zeitfenster muss erheblich unter seiner Jahreshöchstlast liegen:
HSp 10 Prozent, HSp/MSp 20 Prozent, MSp 20 Prozent, MSp/NSp 30 Prozent,
NSp 30 Prozent
* Zusätzlich muss die Verlagerung mindestens 100 kW betragen.